Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6311**

14. Wahlperiode 19. 06. 2001

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS/90 DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS

Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A. Problem

Seit dem 1. Januar 1999 ist der Euro die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Während einer Übergangszeit, die am 31. Dezember 2001 endet, ist die nationale Währung noch alleiniges Zahlungsmittel, in Deutschland die Deutsche Mark. Am 1. Januar 2002 findet die Umstellung auf den Euro statt. Zwar gelten die im Abgeordnetengesetz genannten, auf Deutsche Mark lautenden Beträge ohne weiteres in Höhe ihres Euro-Wertes fort. Aus Gründen der Transparenz erscheint es jedoch geboten, sie künftig im Gesetz selbst in Euro auszuweisen.

Die Notwendigkeit einer weiteren Gesetzesänderung ergibt sich aus der Fortentwicklung der Technik in den Bereichen der Information und Kommunikation. Sprach- und Datenkommunikation über das Internet ergänzen zunehmend die herkömmlichen Kommunikationswege. Das Abgeordnetengesetz muss dieser Entwicklung Rechnung tragen.

B. Lösung

Annahme des Entwurfs eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes.

Die empfohlenen Änderungen der § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 5, §§ 14, 15 und 35a Abs. 2 vollziehen die Währungsumstellung von Deutscher Mark auf Euro zum 1. Januar 2002 für den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach. Alle in den § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 5 und § 35a Abs. 2 auf Deutsche Mark lautenden Beträge werden künftig nach centgenauer Umrechnung und Rundung auf volle Euro in der gemeinsamen Europäischen Währung ausgewiesen. Die Rundungsbestimmung des § 33 wird hierzu zeitgleich angepasst.

Die Aufwendungen für Sprachkommunikation über Festnetze als Teil der Amtsausstattung der Mitglieder des Bundestages waren bislang Regelungsgegenstand des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Abgeordnetengesetzes und damit Bestandteil der Kostenpauschale. Die Bereitstellung und Nutzung des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems des Deutschen Bundestages, darunter die Fax- und Datendienste, ist hingegen Teil der Amtsausstattung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Abgeordnetengesetzes. Weil inzwischen auch Sprachkommunikation über das Internet möglich ist, lässt sich diese Aufteilung nicht länger aufrechterhalten. Die Sprachkommunikation über Festnetze wird deshalb integraler Bestandteil des gemeinsamen Informations- und Kommuni-

kationssystems des Deutschen Bundestages nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 des Abgeordnetengesetzes.

Die in den §§ 14 und 15 für eine Kürzung der Kostenpauschale geltenden Beträge werden unter grundsätzlicher Beibehaltung ihrer proportionalen Abstufung erhöht und ebenfalls in Euro ausgewiesen. Gleichzeitig entfällt die Kürzung der Kostenpauschale für Mitglieder des Bundestages, die infolge von Schwangerschaft bzw. der Betreuung eines erkrankten Kindes unter 14 Jahren nicht an den Sitzungen des Deutschen Bundestages teilnehmen können. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied des Bundestages aus den genannten Gründen an einer namentlichen Abstimmungen oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnehmen kann.

C. Alternativen

Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

D. Kosten

Es sind geringfügige Auswirkungen auf den Haushalt infolge der Rundung auf volle Euro zu erwarten.

Entwurf eines Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 22. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „13 451 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 878 Euro“ und die Angabe „13 707 Deutsche Mark“ durch die Angabe „7 009 Euro“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
      „1. Bürokosten zur Einrichtung und Unterhaltung von Wahlkreisbüros außerhalb des Sitzes des Deutschen Bundestages, einschließlich Miete und Nebenkosten, Inventar und Büromaterial, Literatur und Medien sowie Porto,“.
   b) In Absatz 5 wird die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 023 Euro“ und die Angabe „600 Deutsche Mark“ durch die Angabe „307 Euro“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Kürzung der Kostenpauschale

(1) An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Der Präsident bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat, welche Tage als Sitzungstage gelten und in welcher Zeit die Anwesenheitsliste ausgelegt wird. Trägt sich ein Mitglied des Bundestages nicht in die Anwesenheitsliste ein, werden ihm 50 Euro von der Kostenpauschale einbehalten. Der einzubehaltende Betrag erhöht sich auf 100 Euro, wenn ein Mitglied an einem Plenarsitzungstag sich nicht in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und nicht beurlaubt war. Der Kürzungsbetrag verringert sich auf 20 Euro, wenn ein Mitglied des Bundestages einen Aufenthalt in einem Krankenhaus oder in einem Sanatorium oder die Arbeitsunfähigkeit ärztlich nachweist. Während der Mutterschutzfristen infolge Schwangerschaft oder wenn ein Mitglied des Bundestages ein ärztlich nachgewiesen erkranktes, in seinem Haushalt lebendes Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mangels anderer im Haushalt dafür zur Verfügung stehender Aufsichtspersonen persönlich betreuen muss, führt die Nichteintragung in die Anwesenheitsliste nicht zu einer Kürzung der Kostenpauschale. Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird vom Zeitpunkt der Auslegung an ersetzt durch Amtieren als Präsident oder als Schriftführer, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung des Deutschen Bundestages, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste eines Ausschusses oder des Ältestenrates oder durch eine für den Sitzungstag genehmigte und durchgeführte Dienstreise.

(2) Einem Mitglied des Bundestages, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnimmt, werden 50 Euro von der monatlichen Kostenpauschale abgezogen. Das gilt nicht, wenn der Präsident das Mitglied beurlaubt hat, ein Abzug nach Absatz 1 erfolgt oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 6.“

4. In § 15 Satz 1 wird die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20 Euro“ ersetzt.
5. In § 33 werden die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
6. § 35a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      „Für das Übergangsgeld wird der Bemessungsbetrag auf 5 301 Euro festgesetzt.“
   b) In Satz 3 wird die Angabe „12 057 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 165 Euro“ und die Angabe „12 249 Deutsche Mark“ durch die Angabe „6 263 Euro“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a tritt am Tag der ersten Sitzung des 15. Deutschen Bundestages in Kraft. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

Berlin, den 19. Juni 2001

Dr. Peter Struck und Fraktion
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1

1. **Zu § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 5, §§ 33 und 35a Abs. 2**

   Die Gesetzesänderungen berücksichtigen die Währungsumstellung von Deutscher Mark auf den Euro zum 1. Januar 2002 für den Geltungsbereich des Abgeordnetengesetzes. Alle bisher auf Deutsche Mark lautenden Beträge werden künftig nach centgenauer Umrechnung und Rundung in Euro ausgewiesen.

2. **Zu § 12 Abs. 2**

   Mit der Gesetzesänderung wird die Sprachkommunikation über Festnetze Bestandteil des gemeinsamen Informations- und Kommunikationssystems des Deutschen Bundestages nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4.

3. **Zu §§ 14 und 15**

   Bei centgenauer Umrechnung und Rundung hätten die in § 14 vorgesehenen Beträge zur Kürzung der Kostenpauschale mit 47 Euro (statt 90 Deutsche Mark), 16 Euro (statt 30 Deutsche Mark), 77 Euro (statt 150 Deutsche Mark), und 39 Euro (statt 75 Deutsche Mark) ausgewiesen werden müssen.

   Die bisher vorgesehenen Kürzungen der Kostenpauschale der Mitglieder des Bundestages, die während der Mutterschutzfristen infolge Schwangerschaft oder aufgrund der Betreuung eines erkrankten Kindes unter 14 Jahren nicht an den Sitzungstagen am Sitz des Deutschen Bundestages anwesend sein können, entfallen in Zukunft. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied des Bundestages aus den genannten Gründen an einer namentlichen Abstimmung oder einer Wahl mit Namensaufruf nicht teilnehmen kann. Die verbleibenden Kürzungsbeträge werden der Entwicklung der Kostenpauschale entsprechend auf 20, 50 bzw. 100 Euro neu festgesetzt.

   Während die centgenaue Umrechnung und Rundung des in § 15 vorgesehenen Betrages von bisher 30 DM 16 Euro ergeben hätte, sieht der Gesetzentwurf eine Erhöhung des Kürzungsbetrages auf 20 Euro vor.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333